

Sechste Satzung der Stadt Dargun zur Änderung der Satzung der Stadt Dargun über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände vom 04.11.2008

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Dargun vom 26. September 2023 folgende Satzungsänderung erlassen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Die Satzung der Stadt Dargun über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände vom 04.11.2008, zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 18. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

1.) § 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Stadt Dargun ist gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände
 1. „Obere Peene“
 2. „Untere Tollense / Mittlere Peene“
 3. „Teterower Peene“
 4. „Trebel“.

Maßgeblich für die Zugehörigkeit zu den einzelnen Verbandsgebieten sind gemäß § 1a Absatz 1 GUVG die Gewässereinzugsgebiete, die das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie jeweils zum Stichtag am 1. Juni für das Folgejahr im Umweltkartenportal (www.lung.mv-regierung.de) öffentlich zugänglich ausweist. Ausgenommen von den Sätzen 1 und 2 sind die Grundstücke, mit denen deren Eigentümer in den Mitgliederverzeichnissen der Wasser- und Bodenverbände eingetragen sind.

- (2) Die Verbände nehmen entsprechend der §§ 61 ff. Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung in ihrem Verbandsgebiet wahr. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (3) Die Stadt Dargun hat den Verbänden auf Grund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz- WVG vom 12.02.1991, BGBI. S. 405, geändert durch Art. 1 G. v. 15.05.2002, BGBI. S. 1578) und den Verbandssatzungen der Wasser- und Bodenverbände Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur

Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

2.) Der § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Die Gebühr für die allgemeine Gewässerunterhaltung beträgt pro Jahr je angefangene 1.000 Quadratmeter Grund und Boden für Flächen im Einzugsbereich des

Nr. 1 : Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ in den Nutzungsartengruppen:

Nutzungsartengruppe	Bereich	Gebühr
a) Gebäude- und Freifläche	721	14,32 €
b) Allgemeine Nutzung	722	2,60 €
c) Wasserfläche, Sumpf	723	0,37 €
d) Wald; Un-/Öd-/Brachland	724	1,18 €

Nr. 2 : Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“ in den Nutzungsartengruppen:

Nutzungsartengruppe	Bereich	Gebühr
a) Gebäude- und Freifläche	731	11,33 €
b) Allgemeine Nutzung	732	2,08 €
c) Wasserfläche, Sumpf	733	0,33 €
d) Wald; Un-/Öd-/Brachland	734	0,97 €

Nr. 3 : Wasser- und Bodenverbandes „Teterower Peene“ in den Nutzungsartengruppen:

Nutzungsartengruppe	Bereich	Gebühr
a) Gebäude- und Freifläche	741	9,14 €
b) Allgemeine Nutzung	742	1,71 €
c) Wasserfläche, Sumpf	743	0,30 €
d) Wald; Un-/Öd-/Brachland	744	0,81 €

Nr. 4 : Wasser- und Bodenverbandes „ Trebel“ in den Nutzungsartengruppen:

Nutzungsartengruppe	Bereich	Gebühr
a) Gebäude- und Freifläche	761	10,60 €
b) Allgemeine Nutzung	762	1,96 €
c) Wasserfläche, Sumpf	763	0,32 €
d) Wald; Un-/Öd-/Brachland	764	0,92 €

3.) Der § 3 Absatz 5 Satz 1 wird folgt neu gefasst:

Für die Unterhaltung von Deichen und Schöpfwerken wird für die bevorteilten Flächen eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Gebühr bemisst nach der Größe des Grundstücks am Vorteilsgebiet und wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Der Gebührensatz beträgt jährlich je angefangene 1.000 Quadratmeter Grund und Boden für Flächen im Einzugsbereich des

Polder Nehringen	Bereich: 751	1,40 €
------------------	--------------	--------

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Dargun, 29. September 2023

gez. Wellnitz
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres bei der Stadt Dargun geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.